Ausmass-Vorschriften

Gemäss Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Korrosionsschutz-Firmen VSKF

Die Ausmassvorschriften werden für die Ausmassermittlung von sämtlichen Korrosionsschutz- und Beschichtungsarbeiten bei Werks- und Baustellenarbeiten beigezogen und gelten bei der theoretischen Ausmassermittlung aus Plänen oder Stücklisten oder durch Nachmass mit dem Massband.

- 1. Als Grundlage des Ausmasses gilt die effektive Abwicklung der Konstruktionen oder Bauteile, ausgeführt im Werk oder auf der Baustelle.
- 2. Konstruktionen mit Verbindungsteilen wie Schrauben, Muttern usw. werden in ihrer Abwicklung mit einem Zuschlag von 3 % gemessen. Bei genieteten Konstruktionen beträgt der Zuschlag 5 %.
- 3. Konstruktionen und Bauteile auf Profilen, Rohren usw. mit einer Abwicklung **kleiner 250** mm werden per Laufmeter oder generell mit 250 mm gemessen.
- 4. Teile mit weniger als 0.50 m2 abgewickelter Fläche werden mit **0.50 m2 oder per Stück** berechnet.
- 5. Öffnungen von weniger als 0.50 m2 werden nicht in Abzug gebracht.
- 6. Geländer, Gitter und Leitern werden **per m2 Gitterfläche einseitig** gemessen. Einzeln hervorstehende Teile wie Stützen bei Geländern, Schlaudern bei Gittern und ähnliches werden **nicht berücksichtigt**.
- 7. Korbgitter werden entlang der **geschwungenen Linie** gemessen. Sind **Seitenteile** ganz oder teilweise geschlossen, so werden diese **beim Ausmass miteinbezogen**.
- 8. Streckmetalle, perforierte Bleche, Drahtgeflechte und ähnliches werden auf **jeder Seite doppelt** gemessen.
- 9. Riffel-, Lupen- oder Warzenbleche erhalten für die rauhe Seite einen **Zuschlag von 50 %** im Ausmass.
- 10. Flanschenpaare, Schieber, Armaturen, Handräder, Konsolen, Rohrschellen, Aufhängungen usw. werden **per Stück** verrechnet.
- 11. Patinierte Gegenstände werden je nach Aufwand und Kompliziertheit verrechnet.